



otto präsentiert otto stellt vor otto informiert otto gibt beka

Positionspapier Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

Positionspapier Hilfen zur Erziehung in der LH Magdeburg		Seite
0	Einleitung	3
1	Bedarf und Bedarfsdeckung im Bereich Hilfen zur Erziehung	3
1.1	Regionale Struktur	4
1.2	Entwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen	6
2	Struktur und Funktionalitäten der bestehenden Leistungsnetze	10
2.1	Jugendhilfeplanung	10
2.2	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Lokales Netzwerk	11
2.3	Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII	11
2.4	Finanzierung	12
2.4.1	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	12
2.4.2	Fördervoraussetzungen, Finanzierungsrichtlinien und Gewährung von Beihilfen	12
2.5	Fachliche Standards	12
2.6.	Organisationsstruktur der Verwaltung des Jugendamtes	13
2.6.1	Überblick	13
2.6.2	Fallentwicklung und personelle Sicherung	14
2.7	Fortbildung und Supervision	15
3	Qualität, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalyse des Gesamtsystems	15
4	Handlungsfelder und Steuerungsansätze in den Hilfen zur Erziehung	17
4.1	Das Dreiecksverhältnis in den erzieherischen Hilfen	17
4.2	Sicherung des Hilfesystems	18
4.3	Ressort- und trägerübergreifende Netzwerkarbeit am Beispiel des Pilotprojektes „Integrierte Sozialarbeit in der Sozialregion Nord“	19
4.4	Unterstützung familiärer Selbsthilfepotentiale am Beispiel des Projektes „Familienpaten“	20
4.5	Fachtag „Ressortübergreifendes Arbeiten in der Jugendhilfe“	21
5	Schlussfolgerungen	22

0 Einleitung

Mit der DS0120/10 wird das Jugendamt beauftragt, ein Positionspapier zu den Hilfen zur Erziehung zu erstellen. Auf der grundsätzlichen Analyse einer sich stabilisierenden Geburtenentwicklung, neuen Zuständigkeiten aus den Landes- und Bundeskinderschutzgesetzen, dem nachweislichen Anstieg der Hilfebedarfe und Kosten insbesondere im Pflichtbereich sollen alle Möglichkeiten einer Kosteneffizienz und möglichen Aufwandsreduzierung bei Sicherung der notwendigen Qualität und Grundversorgung geprüft werden. Insbesondere zu analysieren sind hierbei

- der effektive und effiziente Umgang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln
- die stärkere Erschließung der dem Gemeinwesen innewohnenden Ressourcen zum Ausbau vorhandener Hilfesysteme
- der fachliche Dialog, insbesondere zur Qualität und Wirksamkeit aller Hilfemaßnahmen und Initiativen und die Kooperation mit allen Beteiligten

Die Aufgabenstellung definiert bereits die Priorität und Grundsätzlichkeit der Erstellung eines Positionspapiers. In Kenntnis soziographischer Hintergründe, einer hohen sozialen Bedürftigkeit (u. a. Langzeitarbeitslosigkeit, Armut) und der Haushaltssituation in der Landeshauptstadt besteht ein Hauptziel darin, die Ausgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers konstant zu halten.

1 Bedarf und Bedarfsdeckung im Bereich Hilfen zur Erziehung

Gemäß § 1 SGB VIII steht das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung gleichberechtigt neben dem Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ableitend aus dem Grundgesetz beinhaltet der Handlungsauftrag des Jugendamtes die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen, die Vermeidung von Benachteiligungen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Leib und Wohl sowie die Gestaltung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien.

Der Bereich Hilfen zur Erziehung umfasst gemäß §§ 27 ff SGB VIII ein breites Spektrum an individuellen sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen für Kinder und Jugendliche, die nach Antragstellung und Prüfung den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage eines erzieherischen Bedarfes oder als Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall zu gewähren sind. Darüber hinaus sind junge Volljährige berechtigt, Leistungen zur Unterstützung ihrer Verselbständigung nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Diese „Pflichtleistungen“ der Landeshauptstadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe umfassen

- familienunterstützende Hilfen mit ambulanten Angeboten,
- familienergänzende Hilfen mit teilstationären Angeboten,
- familienersetzende Hilfen mit stationären Angeboten.

Zum Handlungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe gehört entsprechend des SGB VIII der Anspruch auf eine allgemeine bzw. präventive Förderung vor der Gewährung von Leistungsangeboten. Ausschlaggebend hierfür ist gemäß der Leistungsverpflichtung und individuellen Fallkonstellation die grundsätzliche Prämisse ambulanter vor stationärer Erziehungshilfe. Dabei verstärkt die Tatsache, dass der Verbleib eines Kindes im Umfeld der Familie eine intensive Mitarbeit der Eltern und Sorgeberechtigten ermöglicht, das familiäre und soziale Netzwerk stärkt und zeitnahe Erfolge forciert, den Vorzug ambulanter Leistungsangebote.

Zusätzlich zu diesem allgemeinen Hilfeanspruch auf Beratung, Betreuung und Leistungsgewährung hat das Jugendamt auch den Auftrag über das Wohl des Kindes entsprechend seines Wächteramtes gem. Art. 6 GG zu wachen, wonach das Jugendamt z. B. das Familiengericht gem. § 50 SGB VIII informiert, wenn das Leib und Wohl eines Kindes oder Jugendlichen in Gefahr ist oder die familiengerichtliche Entscheidungsfindung über die elterliche Sorge mit einer sozialpädagogischen Stellungnahme unterstützt.

In Umsetzung dieser Aufgaben hat sich in der Landeshauptstadt Magdeburg seit der Einführung des SGB VIII 1990 ein umfassendes und trägerübergreifendes Angebots- und Hilfesystem etabliert. Die Inanspruchnahme und Auslastung entspricht bundesdeutschen Standards unter Berücksichtigung stärker ausgeprägter sozialer Belastungsfaktoren. Hinsichtlich der Rechtsanspruchssicherung im Kindertagesstätten- und Jugendfreizeitbereich gem. § 11 SGB VIII geht sie beispielsweise weit über das Niveau der Altbundesländer hinaus.

Mit der Forderung einer effektiveren Ausgestaltung der Hilfeangebote bzw. eines effizienteren Einsatzes der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, einer stärkeren Hinwendung zur Qualität und Wirksamkeit intensivieren sich die laufenden fachlichen Diskussionen. Verstärkt rückt die Frage nach steuerbaren Faktoren, die das Handeln der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteten und der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer beeinflussen bzw. den Erfolg oder Misserfolg erzieherischer Hilfen deutlicher und nachvollziehbarer machen, in den Mittelpunkt fachlicher Auseinandersetzungen.

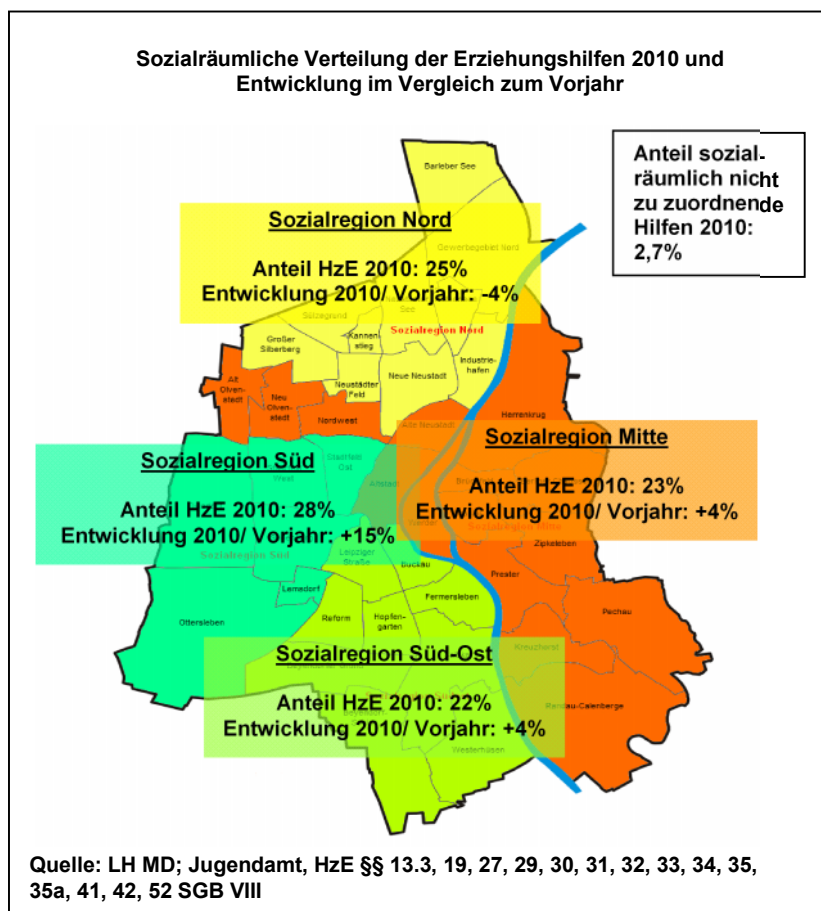
1.1 Regionale Struktur

Entgegen der seit 1990 sinkenden Anzahl an Einwohnern unter 19 Jahren (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 2009) steigt die Anzahl der Erziehungshilfen kontinuierlich an. Unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Struktur in der Landeshauptstadt Magdeburg sowie den spezifischen Einflussfaktoren, Problemkonstellationen und Bedarfe innerhalb der einzelnen Sozialregionen lässt sich die Entwicklung der Erziehungshilfen 2010 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen fassen.

Die Sozialregion Nord weist einen Rückgang der Erziehungshilfen um 4% im Vergleich zum

Vorjahr aus (Grafik 1). Trotz des geringsten Anteils an Einwohnern im Alter von 0 bis 21 Jahren insgesamt beansprucht die Sozialregion Nord den zweithöchsten Inanspruchnahmewert an Erziehungshilfen (24,6 %). Hauptsächlich konzentrieren sich die Erziehungshilfen auf die Stadtteile Neue Neustadt, Neustädter See sowie auf den Kannenstieg.

Die Sozialregion Mitte setzt sich aus 14 Stadtteilen zusammen und zieht sich als flächenmäßig größte Sozialregion über das gesamte Stadtgebiet. Innerhalb dieser Sozialregion sind die Erziehungshilfen 2010 um 4 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (Grafik 1/ Erläuterung der Hilfen zur Erziehung Anlage 1).



Grafik 1: Sozialräumliche Verteilung aller Erziehungshilfen 2010

In der regionalen Verteilung weist die Sozialregion Mitte 2010 den zweitgeringsten Anteil an Erziehungshilfen (23,1 %) aus, der sich hauptsächlich auf die Stadtteile Neu Olvenstedt, Altstadt und Cracau verteilt. Die Stadtteile Altstadt und Alte Neustadt verzeichnen weiterhin den höchsten

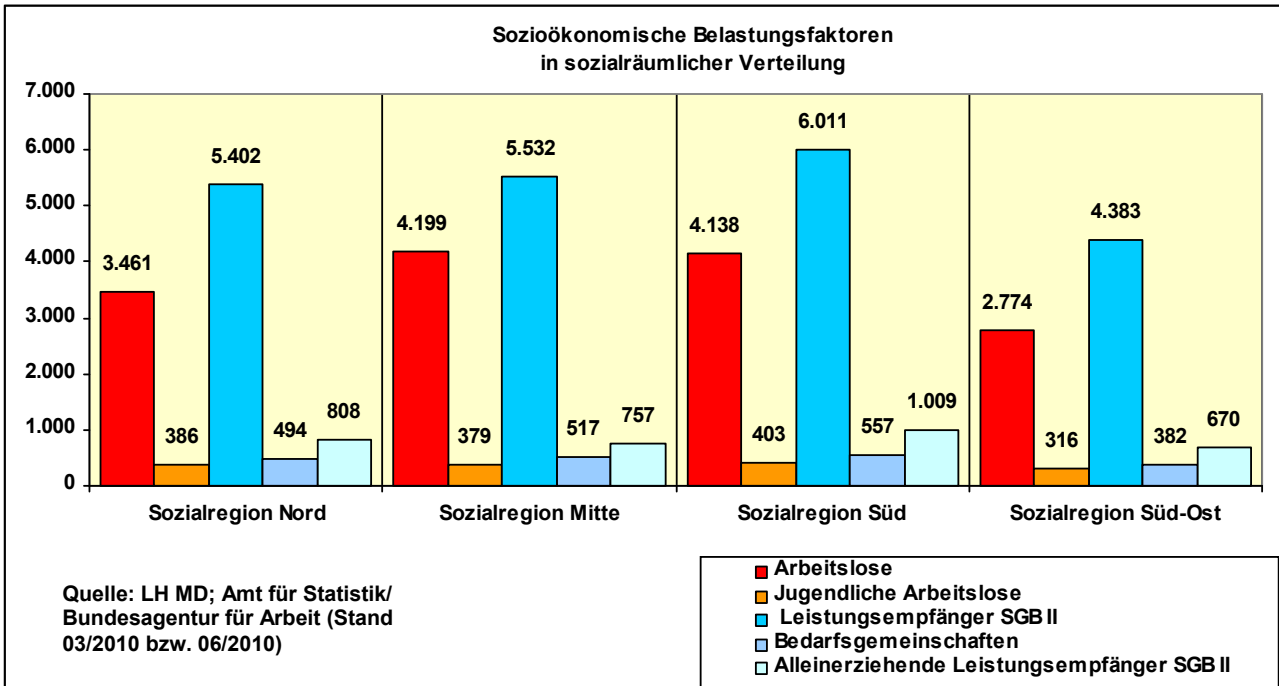
Ausländeranteil im gesamten Stadtgebiet, was die Vermittlung von Jugendhilfeleistungen insofern vor die Herausforderung stellt, als dass Familien mit Migrationshintergrund Hilfeangebote oft mit einem Eingriff in ihre Privatsphäre bzw. in ihren Kulturkreis gleich setzen.

Mit 15 % verzeichnet die Sozialregion Süd 2010 den größten Anstieg der Erziehungshilfen im Vergleich zum Vorjahr (Grafik 1), der sich bis auf den Stadtteil Ottersleben flächendeckend vollzog. In der regionalen Verteilung nimmt die Sozialregion Süd sowohl den größten Anteil an Einwohnern im Alter von 0 bis 21 Jahren insgesamt als auch die höchste Anzahl an Erziehungshilfen (28 %) in Anspruch. Hauptsächlich verteilen sich die Erziehungshilfen auf die Stadtteile Stadtfeld und Sudenburg, wobei in Sudenburg 2010 allein ca. 50 % der gesamten Erziehungshilfen in dieser Sozialregion in Anspruch genommen wurden. Die Zunahme der Bevölkerung in dieser Altersgruppe ist u. a. auch auf Rück- und Neubauprozesse in den Sozialregionen Nord und Mitte zurück zu führen, in deren Folge sich günstiger Wohnraum reduziert und eine sozialräumliche Verschiebung der sozialen Wohn- und Brennpunkte insbesondere in der Sozialregion Süd zu beobachten ist.

Auch die in der Sozialregion Süd verortete Psychologische Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes wurde primär von Klienten, -innen aus den Stadtteilen Stadtfeld und Sudenburg aufgesucht und registrierte bei den Zugangsgründen vordergründig schulische oder berufliche Probleme, Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte sowie Entwicklungsauffälligkeiten und eingeschränkte Erziehungskompetenzen der Eltern. Die vermehrte Etablierung betreuter Wohnangebote für geistig behinderte Menschen mit Kindern in der Sozialregion Süd führte darüber hinaus zu einem Fallzahlenanstieg im Bereich der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII, da im Rahmen des Kostensplittings die Betreuungskosten für die Kinder durch das Jugendamt getragen und häufig durch weiterführende pädagogische Interventionen ergänzt werden müssen.

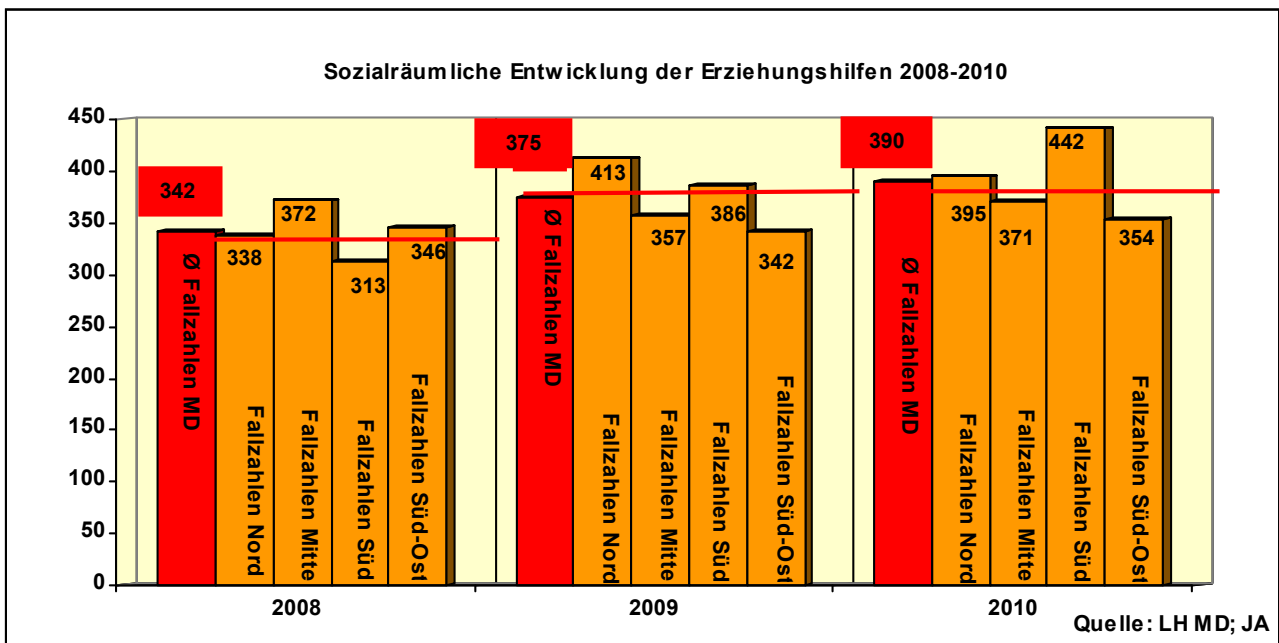
In der Sozialregion Süd-Ost wurde 2010 ein Anstieg der Erziehungshilfen von insgesamt 4 % im Vergleich zum Vorjahr registriert (Grafik 1). Mit dem zweithöchsten Anteil an Einwohnern im Alter von 0 bis unter 21 Jahren (20 %) verzeichnete die Sozialregion Süd-Ost in der regionalen Verteilung den geringsten Anteil an Erziehungshilfen (22 %), die sich hauptsächlich auf die Stadtteile Leipziger Straße, Buckau, Reform und Fermersleben verteilen.

Die Lebenslagen in den zuvor benannten Stadtteilen sind vermehrt durch soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosigkeit oder Bezug von ALG II-Leistungen gekennzeichnet (Grafik 2). Stadtteile wie Neue Neustadt, Neu Olvenstedt, Sudenburg oder Stadtfeld weisen im Vergleich zu anderen Stadtteilen sowohl eine höhere Bevölkerungsdichte als auch eine vermehrte Anzahl einkommensschwacher Familien und Alleinerziehender mit Kindern, die sich zum Teil bereits langfristig oder generationsübergreifend in Jugendhilfemaßnahmen befinden, auf. Als preiswerte Wohngebiete sind diese Stadtteile von häufigen Umzugsaktivitäten geprägt, oder entwickeln sich derzeit, wie in Fermersleben, Salbke oder Westerhüsen verstärkt zu beobachten, zu preiswerten Wohngebieten mit zum Teil überörtlichen Zuzug einkommensschwacher Familien einschließlich der damit zu erwartenden Problemkonstellationen.



Grafik 2: Sozioökonomische Belastungsfaktoren in sozialräumlicher Verteilung

Im Resümee der sozialräumlichen Betrachtung lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen. Innerhalb der Sozialregionen werden unterschiedliche Entwicklungstrends sichtbar und daraus ableitend ergeben sich unterschiedliche Bedarfe. Im Vergleichszeitraum 2008 bis 2010 unterliegen alle Sozialregionen jährlichen Schwankungen aber insbesondere die Sozialregion Süd verzeichnet den kontinuierlich höchsten Anstieg an Erziehungshilfen (Grafik 3), woraus sich ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Anpassung des Leistungsspektrums ergibt.

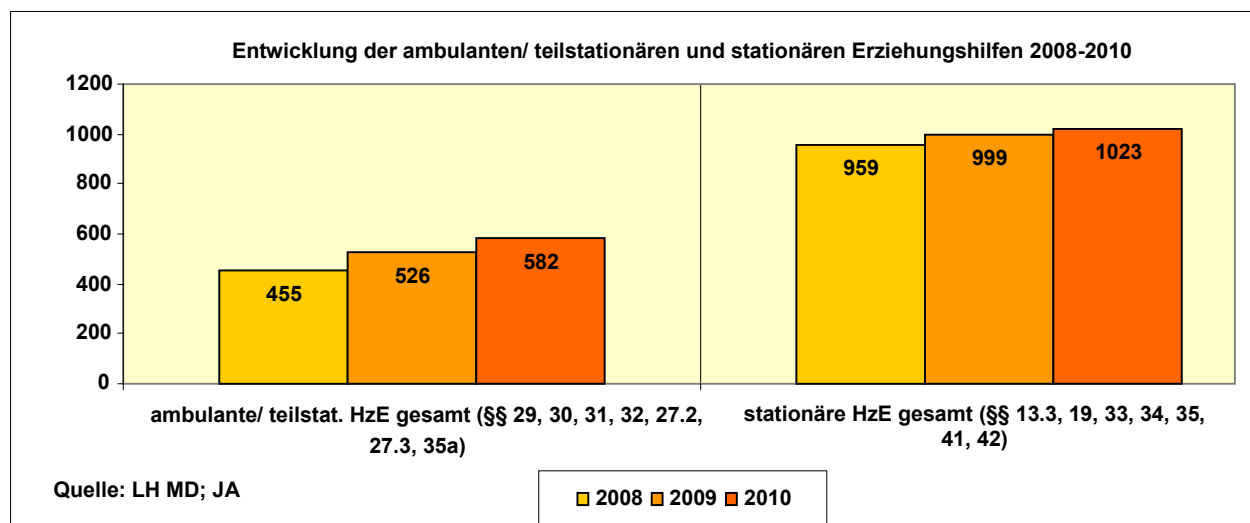


Grafik 3: Sozialräumliche Entwicklung der Erziehungshilfen 2008-2010

1.2 Entwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen

In den vergangenen Jahren sind die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff sowie §§ 13.3, 19, 41, 42 SGB VIII angesichts der voran gestellten Problemlagen aber auch im Zusammenhang mit der Einführung der Kinderschutzgesetze kontinuierlich gestiegen, wobei der Fallzahlenanstieg

insbesondere auf die Zunahme ambulanter bzw. teilstationärer Hilfen zurück zu führen ist. Diese sind im Zeitraum von 2008 bis 2010 um 27,9% gestiegen. Im Vergleich dazu beträgt der Anstieg der stationären Hilfen lediglich 6,7% (Grafik 4/ Erläuterung der Hilfen zur Erziehung Anlage 1).



Grafik 4: Entwicklung der ambulanten/ teilstationären und stationären Erziehungshilfen 2008 -2010

Die größten Entwicklungstendenzen innerhalb der ambulanten Hilfen zeichneten sich im Zeitraum 2008 bis 2010 bei den Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungshilfen gem. § 30 SGB VIII sowie in der Sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII ab. Die sozialpädagogische Familienhilfe ist nach der Abklärung von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen eine häufig erforderliche Erziehungshilfe, deren Fallzahlenanstieg in direktem Zusammenhang mit der erhöhten Anzahl von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen zu betrachten ist. Ein deutlicher Anstieg wurde auch im Bereich der Einzelfallhilfen gem. § 27.2 SGB VIII und hier insbesondere im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen infolge mangelnder Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt sichtbar, ebenso wie in den ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII.

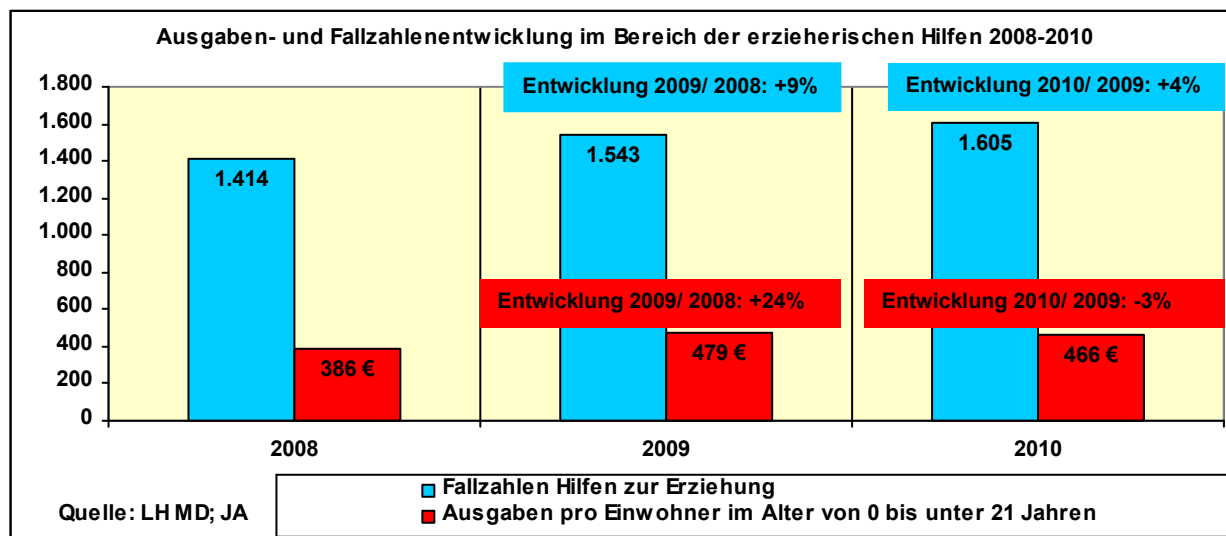
Innerhalb der stationären Hilfen entwickelten sich die Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII im Zeitraum 2008 bis 2010 rückläufig. Der Rückgang ist insbesondere auf die Reduzierung der Anzahl von Pflegekindern in Pflegefamilien entsprechend der Empfehlung des Landesverwaltungsamtes bzw. Landesjugendamtes aus dem Jahr 2008 sowie auf die insgesamt zu geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Pflegefamilien zurück zu führen. Dieser Sachverhalt wirkte sich nachhaltig auf die Entwicklung der stationären Erziehungshilfen aus. In der Folge standen für Neuplatzierungen im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII trotz neu gewonnener und geeigneter Pflegestellen nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung und Kinder mussten in kostenintensiveren Einrichtungen der Heimunterbringung platziert werden.

Demzufolge verzeichneten die stationären Heimunterbringungen gem. § 34 SGB VIII einen Anstieg, der sowohl auf eine vermehrte Platzierung von Kindern in Heimen aufgrund bedingt vorhandener Pflegefamilien als auch auf die Zunahme von Kurzzeitinterventionen zurück zu führen ist. Die deutlichste Steigerung ist jedoch bei den Inobhutnahmen gem. § 42 SGB ersichtlich und hat den Fallzahlenanstieg der stationären Hilfen insgesamt maßgeblich beeinflusst. Die mediale Berichterstattung brachte zuzüglich zu einer umfassenderen Sensibilisierung auch neue Unsicherheiten und Erwartungshaltungen an die letztverantwortliche Jugendhilfe. Die Zahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen, in deren Folge eine Erziehungshilfe greift, hat sich deutlich erhöht.

Kontinuierlich erhöht hat sich auch der Anteil von Beratungsleistungen in Erziehungs-, Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten einschließlich der Begleitung in familiengerichtlichen Verfahren. Neben der institutionalisierten Erziehungs- und Familienberatung an fünf Standorten in der Landeshauptstadt Magdeburg ist er im Zeitraum von 2008 bis 2010 um ca. 18 % gestiegen. Dieser Entwicklungstrend belegt den steigenden Bedarf, der u. a. im

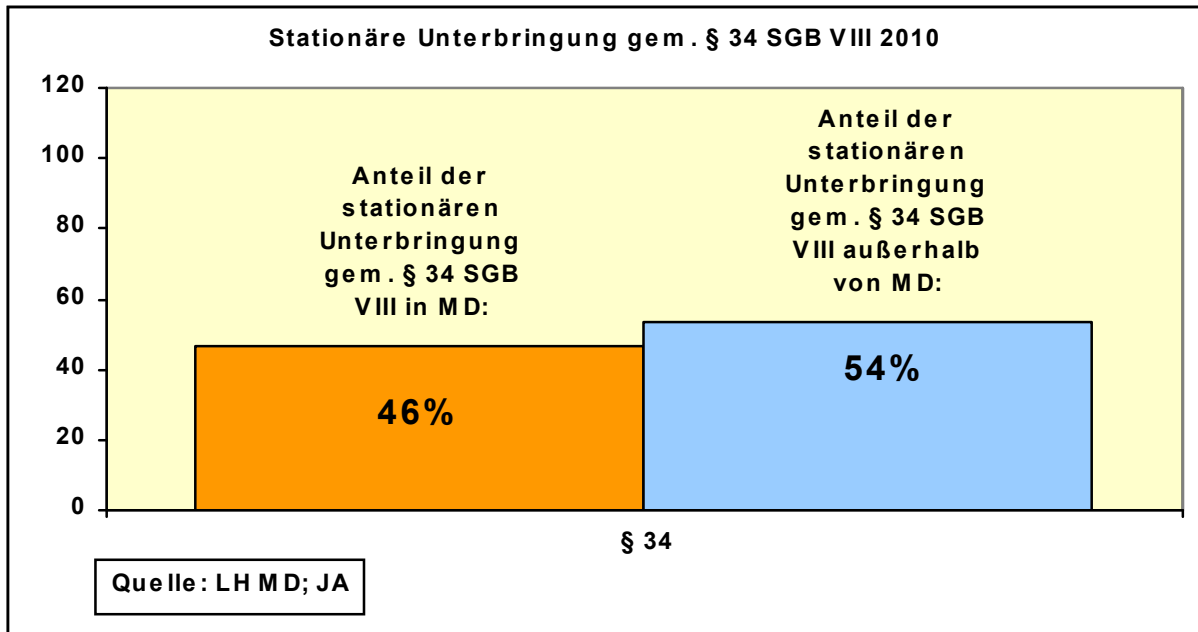
Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gesehen werden muss.

Mit dem kontinuierlichen Fallzahlenanstieg verbunden ist ein Aufwuchs der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung. Steuerungsinterventionen des Jugendamtes, die mit der Novellierung des § 78 SGB VIII in Form von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Kapitel 2.5.1) umgesetzt wurden, führten in Verbindung mit einem verhältnismäßig hohen Anstieg der ambulanten/ teilstationären Hilfen erstmals 2010 zu einer Reduzierung der Ausgaben pro Einwohner im Alter von 0 bis 21 Jahren im Vergleich zum Vorjahr um 3 % (Grafik 5). Gleichzeitig stiegen die Hilfen zur Erziehung insgesamt um 4 %.



Grafik 5: Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen 2008 -2010

Für die Steuerung der Platzierung von Kindern in stationären Einrichtungen der Heimunterbringung innerhalb oder außerhalb von Magdeburg (Grafik 6) sind zwei Kriterien ausschlaggebend: zum einen die begrenzt vorhandenen Unterbringungskapazitäten und zum anderen die nicht immer dem individuellen Hilfebedarf eines Kindes oder Jugendlichen entsprechende konzeptionelle Ausrichtung von Einrichtungen in Magdeburg. Eine kostenintensivere auswärtige Platzierung begründet sich häufig durch zusätzliche Leistungen, die entsprechend des spezifischen Bedarfs in ausgewählten Einrichtungen vorgehalten werden. Damit ist die im Zusammenhang mit der Kostensenkung verbundene aktuelle Diskussion, zukünftig noch mehr bzw. alle Kinder in stationären Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg zu platzieren, fachlich nicht haltbar.



Grafik 6: Stationäre Unterbringung gem. § 34 SGB VIII 2010

Vergleicht man bundesweit die Entwicklung der stationären Heimunterbringungen, so sind diese im Zeitraum 2005 bis 2009 um 6,3 % angestiegen (komdat, 1&2/11, 14 Jhg.; S. 18 ff). Durch die anhaltende Debatte zu Fragen des Kinderschutzes, die sich auf die Gruppe der kleinsten Kinder konzentriert, verzeichnet insbesondere diese Altersgruppe bundesweit im genannten Zeitraum einen überproportionalen Anstieg von ca. 54 %. Damit findet auch die Angst der Jugendämter vor dem Fall Kevin 2006 einen klaren Niederschlag (Esser: „Die retrospektive Bewertung der stationären Jugendhilfe durch ehemalige Kinder und Jugendliche“; Dissertation an der Universität zu Köln, 2001, S. 125).

Bevölkerungsbezogen nahmen 2009 bundesweit 12 von 10.000 Kindern unter 6 Jahren eine Leistung gem. § 34 SGB VIII in Anspruch. Betrachtet man die Lebenssituation dieser Kinder, zeigt sich mit Blick auf den Familienstatus bei den begonnenen Hilfen, dass ca. 60 % der Kinder aus Alleinerziehendenfamilien sowie ca. 14 % der Kinder aus Stieffamiliennfamilien stammen. Das bedeutet, drei von vier stationär untergebrachten Kindern lebten vor der Hilfe nicht bei ihren beiden leiblichen Eltern. Analysen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen und einem Transfergehaltbezug ergaben, dass 2009 ca. 61 % der Familien im Bundesgebiet, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nahmen zugleich staatliche Unterstützung bezogen (ebd.). Bei den Gründen für eine Unterbringung von unter 6-Jährigen in einem Heim überwiegt bei ca. 40 % eine Gefährdung des Kindeswohls. In ca. 13 % bis 16 % liegen als Gründe eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung des Kindes bzw. eingeschränkte Erziehungskompetenzen der Eltern vor.¹

Bilanziert man auf Bundesebene die Entwicklung der stationären Jugendhilfe, lässt sich feststellen, dass trotz der Steuerungsinterventionen vieler Jugendämter seit 2000 die Heimerziehung in den letzten Jahren wieder angestiegen ist. In diesem Kontext kommt der Gruppe der unter 6-Jährigen als zwar kleine Klientelgruppe in der Heimerziehung insgesamt eine große Bedeutung zu (komdat, 1&2/11, 14 Jhg.; S. 20). Mit Blick auf den Verlauf stellt die Heimerziehung zudem nicht mehr nur einen langfristigen „Lebensabschnittsbegleiter“ dar, sondern zeigt mittlerweile unterschiedliche Gesichter, wie das eines kurzfristigen „Krisenhelfers“.

¹ Bundesweite Trends:

Auch die bundesweiten Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 bis 42 SGB VIII sind 2009 um 11,4% angestiegen (komdat, 1&2/11, 14 Jhg.; S. 13 ff.). In Ostdeutschland fallen die Steigerungen insbesondere für Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII mit ca. 4% jedoch wesentlich geringer aus als in Westdeutschland mit ca. 12%. Seit mehreren Jahren beeinflusst die Ausgabensteigerung in der Heimerziehung maßgeblich die Ausgabensteigerung insgesamt und korrespondiert mit höheren Unterbringungszahlen vorrangig bei den unter 6-Jährigen. Damit trägt auch die Kostenentwicklung der öffentlichen Debatte um Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag Rechnung, was in ähnlicher Auswirkung in der Vollzeitpflege zu beobachten ist.

2 Struktur und Funktionalität der bestehenden Leistungsnetze

Die Leistungserbringung, qualitative Weiterentwicklung und Finanzierung der erzieherischen Hilfen erhielt mit der Einführung des § 78 in das Achte Sozialgesetzbuch neue rechtliche Grundlagen. Darüber hinaus waren und sind die Regelungen des § 78 SGB VIII auch Wegbereiter für eine effiziente, effektive und wirkungsorientierte Ausgestaltung der Hilfen, indem sie:

- die Hilfepraxis qualifizieren
- Ergebnisse der Leistungserbringung bzw. Wirkung der Hilfen fördern (Effektivität)
- Beteiligung, Mitwirkung und Eigenverantwortung des Leistungsempfängers stärken
- Abweichungen zwischen Auftrag und Wirtschaftlichkeit optimieren
- zielbasierte und kostengünstige Hilfen ermöglichen (Effizienz)

Die Definition, Sicherung und Kontrolle von Qualität wird als Pflichtaufgabe im professionellen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe angesehen. Allerdings ist die gesetzliche Forderung des § 78b (1) 3. SGB VIII „...Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote (Qualitätsvereinbarungen)“ abzuschließen nach fachlicher Einschätzung nicht hinreichend in den Alltag umgesetzt. Dies resultiert zum einen aus dem hohen methodischen und statistischen Aufwand, umfassende Kennziffern und Zielkriterien zu definieren. Andererseits lassen die in der Praxis dominierenden und eher allgemeinen Qualitätskonzepte, Qualitätszertifizierungen und Auditierungen nur wenig Schlussfolgerungen im Hinblick auf einzelfallorientierte Ergebnisdarstellungen oder eine perspektivische Verbesserung zu.

In der fachlichen Auseinandersetzung differenziert sich der umfassende Qualitätsbegriff in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, wobei sich die

- Strukturqualität hauptsächlich auf personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zur Leistungserbringung,
- Prozessqualität auf die Mobilisierung dieser Ressourcen im Rahmen der Leistungsumsetzung und
- Ergebnisqualität auf Ergebnisse und Wirkungen erbrachter Leistungen bezieht.

Die Verfolgung und Sicherung eines derart differenzierten Qualitätsverständnisses ermöglicht es einerseits, sowohl Rahmenbedingungen für eine zielgerichtete und methodisch geplante Arbeit festzulegen, fachliche Standards zu entwickeln, zu implementieren und Ergebnisse bzw. Wirkungen erbrachter Leistungen zu überprüfen. Sie verbindet sich andererseits aber auch mit einer personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcensicherung.

2.1 Jugendhilfeplanung

Die Landeshauptstadt Magdeburg trägt als örtlicher Träger die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. Darin eingeschlossen ist gem. § 79 (2) die Gewährleistungsverpflichtung „...dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

Unter Beteiligung der anerkannten freien Jugendhilfeträger, des Jugendhilfeausschusses sowie des Unterausschusses Jugendhilfeplanung werden auf der Grundlage fachlicher und politischer Willensbekundungen sowie unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen Handlungsstrategien entwickelt, die im Ergebnis angemessene Angebote für alle Bereiche der Jugendhilfe vorhalten sollen. Ziel dieser Handlungsstrategien ist ein aufeinander abgestimmtes System von Leistungen und Angeboten für eine bedarfsgerechte Jugendhilfe. In diesem Kontext hat die Jugendhilfeplanung zu gewährleisten, dass „...insgesamt den

Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihren Familien Rechnung getragen wird..." (§ 80 SGB VIII).

2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Lokales Netzwerk

Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft und beinhaltete wesentliche Änderungen, die insbesondere den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls betrafen. Durch die Einführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wird das Jugendamt zu einer konkreten Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und - bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung - zur Auswahl notwendiger und geeigneter Maßnahmen verpflichtet.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden zu einem überwiegenden Anteil durch Einrichtungen und Dienste in freier Trägerschaft erbracht. Auch dort können Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die nicht übergangen oder negiert werden dürfen. Aus diesem Grund muss über Vereinbarungen gesichert werden, dass alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in entsprechender Weise wahrnehmen.

Seit 2006 werden als wichtige und qualitätssichernde Methoden diesbezüglich Vereinbarungen „Zur Sicherstellung des Schutzauftrages von Trägern der freien Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung“ zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Jugendhilfeträgern geschlossen. Diese regeln neben dem Meldeverfahren insbesondere Vorgehensweisen und Ansprechpartner für den Einsatzfall.

Im Jugendamt bestimmt eine seit 2007 entwickelte amtsinterne Verfügung den Verfahrensablauf bei Bekanntwerden akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus absolvierte die Mehrheit der Mitarbeiter/-innen im Bereich Hilfen zur Erziehung erfolgreich die durch die Stadtverwaltung angebotene Qualifizierungsmaßnahme zur Kinderschutzfachkraft.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt beschloss im Dezember 2009 das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der Kindergesundheit (KiSchG). Mit dem KiSchG verbindet sich der gesetzliche Auftrag zur Initiierung eines lokalen Netzwerkes „Kinderschutz“ für frühe Hilfe sowie Leistung für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter. Seit März 2010 wurde der Aufbau eines Lokalen Netzwerkes „Kinderschutz in Magdeburg“ (KIMA) konzeptionell forciert. Zwischenzeitlich hat das Netzwerk seine Arbeit mit dem Ziel, ein funktionierendes Kinderschutzsystem in der Landeshauptstadt Magdeburg einzurichten, aufgenommen. Durch die Etablierung von zielgerechten Kooperationen mit geregelten Absprachen, klaren Zuständigkeiten und verbindlichen Verfahrenswegen soll die soziale Arbeit in Magdeburg strukturiert und unterstützt werden. Auch hier sollten Kennziffern und Prozessbetrachtungen die Qualitäts- und Effektivitätseinschätzung begleiten.

2.3 Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII

Die Mitwirkung bei Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII ist im § 36 SGB VIII geregelt und wird durch das Hilfeplanverfahren gesichert. Nach Einschätzung der Problemkonstellation durch verschiedene Gespräche mit den Betroffenen und Dritten sowie der Erörterung im Fachteam kann über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe entschieden werden. Der Hilfeplan stellt ein verbindliches Verfahren für eine wirkungsorientierte Verlaufskontrolle dar. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist er Entscheidungshilfe im Einzelfall, Instrument fachlicher Selbstkontrolle, Beteiligungsbeleg, Planungs- und Koordinierungsinstrument, Entscheidungsgrundlage für Kostenträger, Vertrag zwischen allen Beteiligten und Arbeitshilfe zur Durchführung und Prüfung der Hilfe.

2.4 Finanzierung

2.4.1 Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Auf der Grundlage der DS0009/01 - Rahmenvertrag nach § 78 ff SGB VIII für das Land Sachsen-Anhalt – erfolgte nach Stadtratsbeschluss im Jahr 2001 der Beitritt der Landeshauptstadt Magdeburg zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 78 SGB VIII. Damit wurden die Voraussetzungen für die Übernahme von Leistungsentgelten für stationäre und teilstationäre Leistungen festgelegt und Standards für die Leistungserbringung vorgegeben. Analog dazu wurden Leistungsvereinbarungen für ambulante Angebote mit den freien Jugendhilfeträgern abgeschlossen.

Die Standards in den Leistungsvereinbarungen bewirken eine Vereinheitlichung von Hilfeformen in ihrer Umsetzung und ermöglichen einen transparenten Vergleich unterschiedlicher Träger im gleichen Arbeitsfeld. Sie sichern unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Aspekte eine gezielte Auswahl von Hilfeangeboten, die dem individuellen Hilfebedarf des Kindes bzw. Jugendlichen entsprechen und steuern den Einsatz der erforderlichen finanziellen Mittel.

Im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist eine Arbeitsgruppe für die Vorbereitung vertragsfertiger Leistungsvereinbarungen verantwortlich. 2003 konstituierte sich eine Schiedsstelle für trägerübergreifende Regelungen oder Einzelfallregelungen, die im Bedarfsfall zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer vermittelt.

2.4.2 Fördervoraussetzungen, Finanzierungsrichtlinien und Gewährung von Beihilfen

Insbesondere in den 90iger Jahren bestand als Aufbauunterstützung in den neuen Bundesländern ein umfangreiches Anreiz- und Unterstützungssystem zur Umsetzung des SGB VIII. Mit dem Rückgang der Bundes- und Landesförderung und der Entwicklung kommunaler Haushalte wurden viele Förderinstrumentarien überprüft. In diesem Zusammenhang sah sich die Landeshauptstadt Magdeburg veranlasst, Anreizsysteme im Bereich der Beihilfen bei Pflegefamilien und in der Heimerziehung einzuschränken.

Einmalige Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII stehen im ausdrücklichen Bezug zum tatsächlichen und individuellen Bedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen eine Ausnahme und stehen daher im Ermessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Die Jugendämter des Landes Sachsen Anhalts waren im vergangenen Jahr trotz laufender Haushaltskonsolidierung bemüht, eine einheitliche Position im Umgang mit den einmaligen Beihilfen zu beziehen und diese entsprechend umzusetzen. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird im Rahmen der DS354/11 - Gewährung einmaliger Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII bei Hilfen zur Erziehung §§ 33,34,35,35a und 41 SGB VIII - die im Jahr 1997 beschlossene Beihilfenordnung ablösen und die neue Beihilfenrichtlinie der aktuellen Finanzsituation anpassen.

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen nimmt der Entschluss von Familien als Pflegestellen zu fungieren im bundesweiten Vergleich kontinuierlich ab. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die zunehmend rückläufige Eignung und Bereitschaft zu dem im Grundsatz ehrenamtlichen und nicht kostendeckenden Engagement.

2.5 Fachliche Standards

Die Qualität sozialer Dienstleistungen hängt in hohem Maße davon ab, wie Leistungsträger und Leistungserbringer zusammen arbeiten. Ein Beispiel erfolgreicher Kooperation zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern ist die Erarbeitung von Grundsätzen und Empfehlungen zur Qualität im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII (SPFH). Unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und familiärer Belastungssituationen folgen diese qualitativen Grundsätze und Empfehlungen dem Anspruch,

unterschiedliche bzw. abgestufte Hilfeangebote zu entwickeln, die sich an familiären Krisen und Bedarfen orientieren und aus denen sich ein differenzierter personeller Einsatz ableiten lässt.

Seit 2007 arbeitet die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen gem. § 78 SGB VIII, bestehend aus Vertretern, -innen des Jugendamtes und freier Jugendhelfer*innen als Leistungserbringer an der Definition dieser Aufgabe. Die erarbeitete Kategorisierung der SPFH nach Indikatoren, Zielsetzung, bestehendem Arbeitsauftrag, Rahmenbedingungen, Aufgaben und Methoden ist grundlegend und beispielgebend für eine Betrachtung des Gesamtbereiches Hilfen zur Erziehung. Insbesondere verbindet sich damit die Zielstellung, die Durchlässigkeit, Transparenz und Abstufung darzustellen sowie Übergänge für die Leistungsberechtigten unter Bezug auf die spezielle Problemsituation zu verdeutlichen.

Gleichsam beinhalten die Arbeitsergebnisse aber auch die Gefahr einer „Versäulung“ der Jugendhelferstruktur. Durch die Anreicherung der SPFH mit therapeutischen, beraterischen Leistungen erscheint die Dauer und Zielgenauigkeit schwerer bestimmbar, woraus sich sowohl die Frage der Abgrenzung bzw. des Übergangs zu originären Angeboten als auch die Gefahr von Mehrfachleistungen ergibt.

2.6. Organisationsstruktur der Verwaltung des Jugendamtes

2.6.1 Überblick

Seit 2007 wurden vielfach Überlegungen und Initiativen umgesetzt, die Wirksamkeit und Effektivität der Arbeitsstruktur in der Verwaltung einzuschätzen und zu verbessern. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung verweist der Bericht des Landesrechnungshofes vom Juli 2011 unter Berücksichtigung bisheriger Änderungen und Verbesserungen auf eine insgesamt unzureichende Situation.

Hinsichtlich der Struktur des Jugendamtes insgesamt ergaben sich seit 2007 mehrere Veränderungen. Unter anderen wurden Zuständigkeitsbereiche neu gefasst und der massive Rückstau in der Verwendungsnachweisprüfung in den Bereichen Kindertagespflege Jugendarbeit kompensiert. Die Bereiche Information und Kommunikation (IuK) und Fachcontrolling wurden personell abgesichert sowie fachlich ausgebaut und im Rahmen eines Projektes wurde die Entwicklung einer Software zur Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen realisiert.

Für den Bereich Hilfen zur Erziehung bedeutete dies insbesondere:

- durch eine Neustrukturierung der Sozialzentren und Zusammenlegung zentral wahrgenommener Aufgaben wurden Einsparungen von Personal- und Mietkosten sowie eine Verbesserung der räumlichen Situation erreicht
- eine Untersuchung der Auswirkungen personalwirtschaftlicher Maßnahmen und eine Verbesserung des Personalschlüssels
- die Zusammenführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie des Leistungsbereichs Hilfen zur Erziehung wurde analog den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, in einem Zwischenschritt umgesetzt
- die Nutzung einer einheitlichen Software wurde bzgl. der Hard- und Softwareausstattung optimiert, Einführungen und Fortbildungen gesichert
- personelle Zuordnungen, Dienst- und Fachaufsichten für die Bereiche Pflegekinderwesen und Vormundschaften wurden verbessert
- eine neue, einheitliche und verbindliche Aktenordnung befindet sich aktuell in der Einführung.

Nach wie vor existent sind für alle Sozialarbeiter, -innen die steigende Belastung und das „Ermittlungsrisiko“ im Bereich Kindeswohlsicherung. Die bestehende Fall- und Letztverantwortung der Mitarbeiter, -innen im Bereich Hilfen zur Erziehung wird in der medialen

Darstellung besonderer Fälle regelmäßig mit einer nicht wahrgenommenen persönlichen Verantwortung oder einem strukturellem Versagen der Institution Jugendamt verbunden. Der daraus resultierende Druck auf die Mitarbeiter, -innen ist auch in Beziehung zur Wahl möglicher Hilfealternativen zu sehen.

Diesbezüglich ist die qualitative Anleitung, Führung und Begleitung zu intensivieren. Allen Mitarbeiter, -innen muss in der jeweiligen Entscheidung zur Hilfestellung die Sicherheit gegeben werden, nicht aus Überlastung, dem Gefühl mangelnder Unterstützung oder aus zeitlichem Druck heraus die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen anzustreben.

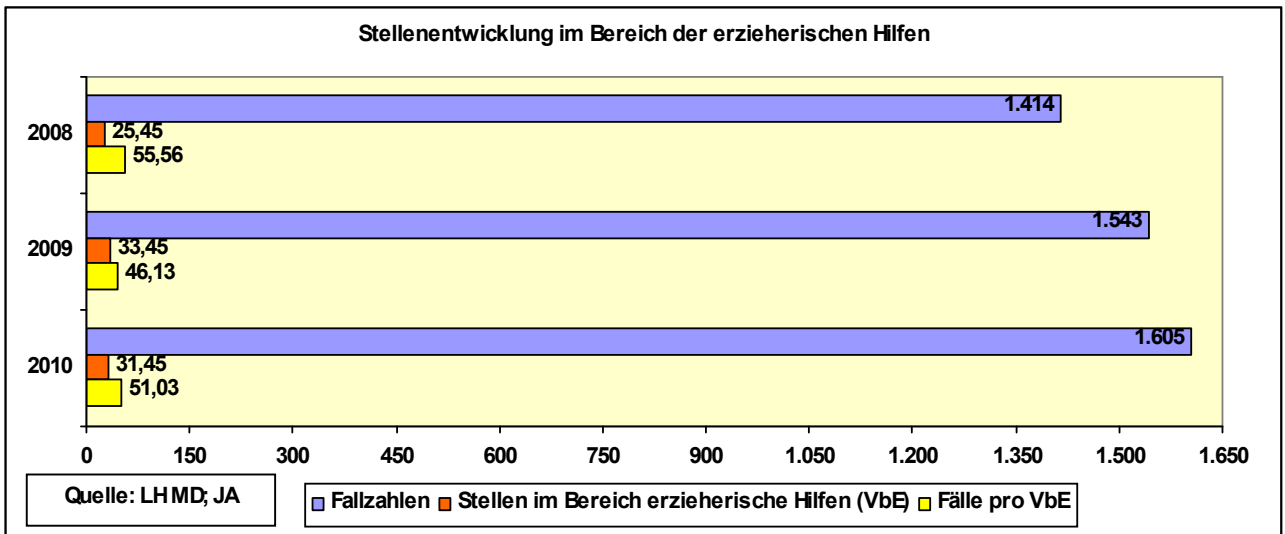
Basierend auf den erfolgten Veränderungen, aktuellen Arbeitsbedarfen sowie den Bestrebungen nach einer verbesserten Effektivität und Wirtschaftlichkeit erfolgt eine zweite Organisationsuntersuchung des Jugendamtes im Herbst 2011 einschließlich einer nachfolgenden und begleiteten Umsetzung der getroffenen Empfehlungen.

2.6.2 Fallentwicklung und personelle Sicherung

Als Schnittstelle aller Hilfebedarfe und -angebote in Verbindung mit der täglichen Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, den Besonderheiten in der Altersverteilung der Mitarbeiter, -innen und einem ansteigenden Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand führte die Situation im Arbeitsbereich Hilfen zur Erziehung langfristig zu einer hohen Belastung der Mitarbeiter, -innen. Die Ausschöpfung der amtsinternen Personalreserven bewirkte 2009 im Zusammenhang mit der DS0545/08 zur Stellenplanerweiterung im Jugendamt die Besetzung fünf zusätzlicher Stellen im Bereich der Erziehungshilfe. Dennoch stand die erweiterte Personalkapazität infolge längerer, krankheitsbedingter Ausfälle und Elternzeiten von Mitarbeiter, -innen nicht durchgängig zur Verfügung bzw. blieben auch bei einschneidenden Ereignissen wie im Fall eines toten Kleinkindes oder eines tätlichen Übergriffes auf zwei Sozialarbeiter, -innen ohne Vertretungslösung.

Die folgende Grafik (Grafik 7) verdeutlicht die Entwicklung der Personalstellen im Bereich der erzieherischen Hilfen im Verhältnis zur Entwicklung der Fallzahlen insgesamt. Demnach steht 2010 ein Anstieg der Erziehungshilfen um insgesamt 4% einem Rückgang der Personalstellen von 6 % gegenüber.

Die zunehmenden Herausforderungen in der Jugendhilfe haben zu einer Verschiebung des Verhältnisses zwischen Aufgaben und Ressourcen geführt und erfordern eine an die aktuellen Bedingungen angepasste Organisationsstruktur beispielsweise in Form einer Abgrenzung der Aufgabenbereiche Verwaltung, Hilfen zur Erziehung und rechtliche Angelegenheiten. Die Sicherung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben kann unter Einhaltung von Mindeststandards primär nur durch die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit gewährleistet werden. Für die Mitarbeiter, -innen im Bereich erzieherische Hilfen bedeutet dies hauptsächlich eine Optimierung der Personalausstattung in dessen Folge sich u. a. die Vertretbarkeit verbessert sowie ausreichende externe Unterstützung in Form von Supervisions- und Qualifikationsangeboten.



Grafik 7: Stellenentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen

2.7 Fortbildung und Supervision

In den letzten Jahren sank die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aus Kosten- und Zeitgründen kontinuierlich. Im Vergleich zu den Entgeltsätzen der Leistungserbringer, die verbindlich geregelte Anteile für Fort- und Weiterbildung als eine Grundleistung enthalten, erfolgt die Qualifizierung der Mitarbeiter, -innen im Jugendamt nur in Höhe festgelegter Pauschalen pro Mitarbeiter und damit unabhängig vom besonderen und vorliegenden Bedarf.

In den Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung von Mitarbeiter, -innen im Allgemeinen Sozialen Dienst wurde festgestellt: „...die Anforderungen in den letzten Jahren sind gestiegen“. Zunehmende psychische Erkrankungen und daraus resultierende Fehlzeiten, Fluktuationen und Frühverrentung sind die Folge. Gerade in Arbeitsbereichen wie den erzieherischen Hilfen ist es unerlässlich, dass Mitarbeiter, -innen die Möglichkeit haben, belastende Faktoren, spezielle Fälle sowie die eigene Person innerhalb einer Interaktion im Rahmen von Supervisionen zu spiegeln und aufzuarbeiten. Bisher werden Supervisionen durch die Mitarbeiter, -innen privat finanziert, hier ist eine zeitnahe Regelung dringend erforderlich und in Zusammenarbeit mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement zeitnah umzusetzen.

3 **Qualität, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalyse des Gesamtsystems**

In vielen Beiträgen sowie im Umkreis des Fachtages „Ressortübergreifendes Arbeiten in der Jugendhilfe“ wird die Sozialarbeit als unvereinbar mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten bzw. mit Effektivitätsverfahren beschrieben und ihre Vereinbarkeit mit ökonomischen Kennziffern in Frage gestellt. Sozialarbeit erhält bezüglich ihrer Effekte vielfach den Nimbus, erst nach Jahren Wirkungen belegen zu können.

Dies steht in deutlichem Widerspruch zu den Kausalitäten bzw. Auslösern persönlicher, familiärer und sozialer Bedarfslagen vor Beginn einer Hilfe sowie der Notwendigkeit, sich gesamtstädtischen Bedarfslagen zu zuwenden. Darüber hinaus ist die Effektivitäts- und Effizienzforschung der Sozialarbeit durchaus vergleichbar mit einem multifaktoriellen Ursachenmodell in der Medizin. Grundsätzlich ist der Bedarf an Hilfen und Unterstützung „dynamisch“ und im Kindesalter insbesondere von verschiedenen Umständen, handelnden Personen oder Krisensituationen abhängig. So kann unter anderem eine Trennung der Kindeseltern das Ende von Problemen oder der Ausbruch von Umgangs- und Sorgerechtsunstimmigkeiten entsprechende Auswirkungen auf das Kind haben.

Eine solche Dynamik hat auch Auswirkungen auf die Folgekostenabschätzung oder mögliche Einsparungen. Die häufig gestellte Frage, warum sich die Jugendhilfe nicht kostengünstiger

(ambulanter) Hilfeformen gem. § 27 ff SGB VIII bedient, scheitert genau an dieser Gleichsetzung der Hilfenarten und ausschließlichen Kostenbewertung. Die Vereinbarung kostenintensiver stationärer Hilfen erfolgt im Anschluss an bereits zuvor umgesetzte ambulante/teilstationäre Hilfen, die sich entweder als nicht ausreichend erweisen oder der besonderen Schwere bzw. der akuten Situation im Einzelfall nicht gerecht werden. Fachlich unangemessen und nicht begründbar sind Gedanken einer Kostensenkung durch ausschließliche stationäre Platzierung in der Landeshauptstadt Magdeburg oder Ideen wie beispielsweise „vier Wochen stationäre Hilfen wirken wie acht Wochen ambulante Begleitung“.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Rahmen des Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII als notwendig und geeignet erachtete Hilfe im Vorfeld einer fachlich fundierten Prüfung unterzogen wurde. Damit wurden sowohl qualitative Aspekte (entspricht die Hilfe dem Bedarf?) als auch finanzielle Aspekte (ist der finanzielle Rahmen im Hinblick auf die Leistungsinhalte angemessen?) abgewogen. Im bundesweiten Vergleich (Kap. 1.2) zeigt sich zusammenfassend, dass Prognosen über Veränderungen von Risikolagen und daraus erwachsene Hilfebedarfe mit vielen Unsicherheitsfaktoren verbunden bzw. als polikausales Gefüge zu betrachten sind und in diesem Kontext nicht hochrechenbar bzw. planbar sind. Somit ist auch die Intention, mehr ambulante Fälle in installieren bzw. die Anzahl der stationären Hilfen zu reduzieren oder stationäre in ambulante Hilfen umzuwandeln zukünftig nicht realisierbar. Im Rahmen der angespannten Haushaltssituation in der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Auflage, beispielsweise die Fallzahlen in der stationären Heimerziehung zu verringern und dadurch Kosten einzusparen, perspektivisch zu einem überproportionalen Hilfebedarf und damit verbunden zu einem Kostenanstieg führen (Vergleich Halle – Fachkonzept zur Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus der Heimerziehung in den elterlichen Haushalt).

Wie weit reichend die Einflussfaktoren und ihre Wirkung sein können, kann ergänzend in der Diskussion über Kindeswohlgefährdung aufgezeigt werden. Armut und Arbeitslosigkeit sind im gesellschaftlichen Kontext hoch brisante Faktoren, stellen jedoch nie die isolierbaren Auslöse- oder Verstärkungsmerkmale von Kindeswohlgefährdung dar. Sie entwickeln sich im Verbund mit Gesundheitsmerkmalen eines oder aller Familienmitglieder, in eingeschränkten Lebens- und Erfahrungsräumen, in Verbindung mit Suchtabhängigkeiten oder sozialen Ausgrenzungen, mangelnder selbständiger Lebensführung (z. B. Handlungsdefiziten trotz guter Bildungsvoraussetzungen der Sorgeberechtigten) sowie in Folge akuter Stresssituationen sofort oder zeitlich versetzt (z. B. Tod eines Sorgeberechtigten, Schuldenaufbau).

In einem solchen Fall wären zeitgleich Erziehungsberatung, soziopädagogische Familienhilfe, Trennungs- und Scheidungsberatung, Schuldnerberatung (von Haushaltsführung bis Konsumregulierung), ein gesicherter Kinstagestätten- oder Schulbesuch, eine Arbeitsvermittlung, fachärztliche oder therapeutische Interventionen denkbar. Aber entscheidend und abzuwägen bleibt durch die verantwortlichen Sozialarbeiter, -innen stets die Frage, wann Familien die angebotene Hilfe annehmen und welchen Wert bzw. welches erreichbare Ziel diese Hilfe hat. Entsprechend den Möglichkeiten der Familie oder des Leistungsempfängers muss die Hilfe auch kurzfristig positive Ergebnisse aufzeigen, da nur so das Gesamtziel und die Motivation zu positiver Veränderung erreichbar sind.

Es ist davon auszugehen, dass das Jugendamt auch in den nächsten Jahren gefordert sein wird, dem enormen Bedarf an Erziehungshilfen in der Landeshauptstadt Magdeburg gerecht zu werden. Höhere Erwartungen des Bundes, Landes und Stadtrates gegenüber der Jugendhilfe richten sich zunehmend auf die Bereiche Familien(-bildung), vorschulische und schulische Bildung, Mehrgenerationen und Freizeit.

In der Umsetzung bedeutet dies, aus den Einzelfallentscheidungen der Sozialarbeiter, -innen sowie aus den Fallverläufen Steuerungsinformationen zu gewinnen, ohne dabei den sozialpädagogischen Prozess zu behindern und mit diesen mit Zusatzforderungen zu belasten. Darüber hinaus ist eine Steuerung im gemeinsamen und zielorientierten Wirken von Leitung, Jugendhilfeausschuss und politischen Gremien notwendig, da Entscheidungen differenzierte

Informationen aus den Bereichen Qualität, Wirkung und Finanzen erfordern. Hierfür ist insbesondere ein abteilungsübergreifendes Controlling und Berichtswesen zu installieren.

Die statistische Analyse und Interpretation aktuell erhobener Strukturdaten bietet Entscheidungsträgern derzeit vor dem Hintergrund einer unzureichenden Jugendhilfeplanung nur wenig Aufschluss über beispielsweise die Qualität sozialpädagogischer Handlungsfelder, die Auseinandersetzung mit langfristig defizitären Strukturen und die individuellen Problemlagen von Familien. Analog zur konsequenten Verfolgung der Kostenentwicklung stellt die Messung und Bewertung von Verlaufserfolgen eine grundlegende Anforderung an das Informationssystem über die Kinder- und Jugendhilfe dar und enthält darüber hinaus zielgerichtete Impulse zur kinder-, jugend- und familienpolitischen Ausrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Externe Unternehmensberatungen greifen im Rahmen der Weiterentwicklung von Konzepten der klassischen Jugendhilfe vielfach neue Ansätze unter Berücksichtigung von Sozialraumorientierung, Netzwerkaktivierung, Kinderschutz und frühe Hilfen, Beratungsangebote für Familien, Betreuungsangebote für ältere Kinder bei beruflicher Abwesenheit der Eltern oder Schulsozialarbeit auf und verweisen, wie beispielsweise Rödl & Partner, in der praktischen Umsetzung auf folgende Schwerpunkte:

- die Erfassung kostenrelevanter Aspekte im Fallmanagement: Zugangssteuerung/ Falldiagnose; Entscheidung über Hilfe; Auswahl des Trägers; Formulierung von Hilfezielen zu Beginn der Maßnahme; Messung der Zielerreichung innerhalb einer festgelegten Laufzeit; Einholen bedarfsorientierter Angebote von freien Trägern
- die Erhebung aussagefähiger Informationen zum Gesamtfallbestand: zeit-, ziel- und kostenrelevante Angaben aus dem Hilfeplan bzw. der Hilfeplanfortschreibung und Vermeidung von Interpretationsspielräumen
- die Optimierung der Steuerung im Jugendamt im Hinblick auf Qualität, Wirkung und Finanzen einschließlich standardisierter Berichte an interne und externe Adressaten

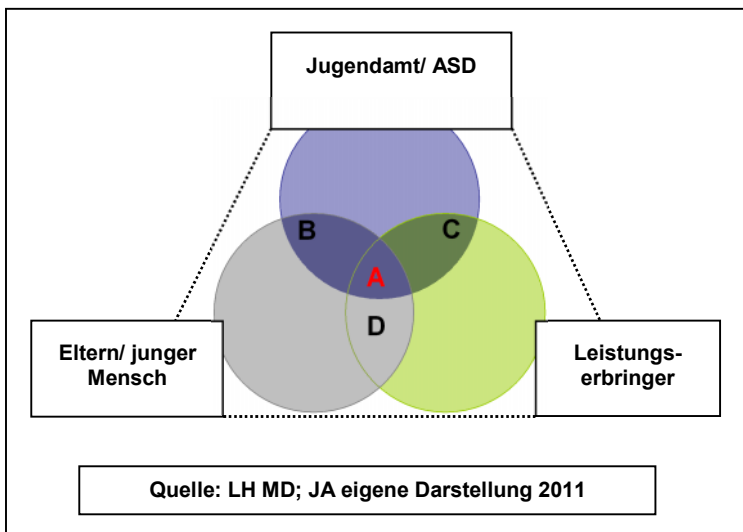
Entsprechend der aktuellen Bedarfe sowie der konstant zu haltenden Ausgaben ist das im Rahmen des Projektes „Implementierung von Controlling- und Hilfeplanverfahren“ des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Kooperation mit der Start GmbH entwickelte Hilfeplanverfahren aus dem Jahr 1996 dringend anzupassen. Unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und Funktionalitäten der Fallbearbeitungssoftware sollen künftig steuerungsrelevante Informationen gewonnen werden. Hinsichtlich der Erhebung wirkungsorientierter Faktoren könnte diese Software optional erweitert werden, sofern der Hilfeplan oder ergänzende Controllinginstrumente implementiert werden würden und die Möglichkeit der technischen Auswertbarkeit gegeben wäre.

Wenn zusammenfassend Ansätze einer wirkungsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen aufgegriffen werden sollen, stehen bereits grundlegende Instrumentarien zur Verfügung, an die im Rahmen einer Weiterentwicklung angeknüpft werden könnte. Im Sinne eines geschlossenen Steuerungsprozesses ist es aus fachlicher Sicht jedoch erforderlich, verbindliche und aufeinander abgestimmte Zielvorgaben von der kommunalpolitischen bis zur operativen Handlungsebene zu definieren.

4 Handlungsfelder und Steuerungsansätze in den Hilfen zur Erziehung

4.1 Das Dreiecksverhältnis in den erzieherischen Hilfen

Aus dem konstitutiven Dreiecksverhältnis Leistungsberechtigter - Leistungsverpflichteter - Leistungserbringer (Grafik 8) ergeben sich die verschiedensten (rechtlichen) Arbeitsverhältnisse und Schwerpunkte, die mit dem vorliegenden Positionspapiers thematisiert wurden.



Grafik 8: Verhältnis des Leistungsberechtigten, Leistungsverpflichteten und Leistungserbringers

Schnittfläche B stellt die Kontaktaufnahme, Beratung und den Informationsaustausch zwischen dem Jugendamt und Berechtigten dar. Fachthemen innerhalb der Schnittfläche B sind u. a. Niederschwelligkeit, Erreichbarkeit, Dienstleistung und Spezialisierung.

Schnittfläche C verdeutlicht Beziehungs-, Abstimmungs- und Vertragsverhältnisse zwischen dem Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung, freien und privaten Jugendhilfeträgern sowie Initiativen, beispielsweise zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, der Einhaltung des Fachkräfteangebotes in Projekten und Maßnahmen. Fachthemen innerhalb der Schnittfläche C sind u. a. Bedarfsfeststellung, -deckung, -sicherung, Vereinbarungen, Finanzierung, Fortbildungen und Fachtagungen.

Schnittfläche D stellt die Versorgung von jungen Menschen durch offene Zentren, Beratungs-, Bildungs- und Informationsangeboten sowie deren Nutzung dar. Fachthemen innerhalb der Schnittfläche D sind u. a. Freizeiteinrichtungen, Kindertagesstätten, Begegnungszentren, Ehrenamt

Die Schnittfläche A ist der eigentliche Bereich der Hilfen zur Erziehung, der von individuellen Bedarfen, Nachfragen und Angeboten geprägt wird. Diesbezügliche Fachthemen sind u. a. Hilfebedarf, -leistung und Hilfeplanung.

4.2 Sicherung des Hilfesystems

Im Mittelpunkt der vorliegenden Betrachtungen stehen der Bereich der Hilfen zur Erziehung und damit die Beziehungen zwischen dem örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dem Jugendamt und den freien Trägern als Leistungserbringer. Für die Schnittflächen A, B und C in der o. a. Grafik 8 sind folgende, unverzichtbare und auszugestaltende Variablen zu sichern:

- die notwendige Bedarfssicherung
- die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungsverpflichteten und Leistungserbringer
- ein wirtschaftliches, effektives und Netzwerk mit festen Kooperationsbeziehungen, Maßnahmen der Qualitätssicherung, des Fachcontrollings sowie abgestimmter fachlicher Standards
- ein, bemessen an Schwierigkeit und Kostenvolumen, aufsteigendes Hilfesystem, das sich an den Grundsätzen 1. Hilfe zur Selbsthilfe, 2. ambulante vor teilstationären, teilstationären vor stationären Hilfen sowie 3. stationäre Hilfen so lang wie zur Selbstständigkeit erforderlich.

20 Jahre nach Einführung des SGB VIII und begleitender Leistungsgesetze hat sich in der Landeshauptstadt Magdeburg ein hoch differenziertes Arbeitsfeld etabliert, deren Effektivität

und Wirtschaftseinschätzung verbessert werden kann, was einer kontinuierlichen Begleitung bedarf.

Im Kernbereich der Hilfen zur Erziehung (Schnittfläche A/ Grafik 8) handelt es sich hauptsächlich um die Deckung notwendiger und Pflichtleistungen, die selbstverständlich den Erfordernissen des Einzelfalles und eingangs genannter Abwägungen folgen und angepasst werden müssen. Handelnde Personen und damit Adressaten aller vorgenannten Bemühungen sind:

- der örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechend seiner Gesamtverantwortung und Garantenpflicht
- die Sorgeberechtigten, der junge Mensch
- freie Träger der Jugendhilfe als Leistungsanbieter sowie Initiativen

Eine finanzielle Einschränkung würde dem fachlichen Bedarf bzw. den Erfordernissen des Einzelfalles nicht entsprechen. Die Einschränkung von erforderlichen Hilfen im Einzelfall oder frühzeitiger Hilfen durch mangelnde Finanzierung oder personelle Voraussetzungen birgt zudem die Gefahr zukünftiger finanzieller Mehrbedarfe in der Jugendhilfe.

4.3 Ressort- und trägerübergreifende Netzwerkarbeit am Beispiel des Pilotprojektes „Integrierte Sozialarbeit in der Sozialregion Nord“ – ein Beispiel zur Schnittfläche D

Die Implementierung des Pilotprojektes „Integrierte Sozialarbeit in der Sozialregion Nord“ als Zentrum integrierter Sozialarbeit erfolgte 2010 mit dem Ziel einer ressort- und trägerübergreifenden Netzwerkarbeit bzw. der Etablierung bedarfsgerechterer und wirksamerer Hilfeangebote bzw. Kooperationsformen. Dabei berührt das Projekt alle Bereiche der städtischen Planung und Ausgestaltung sozialer Hilfen, richtet sich insbesondere an Alleinerziehende und Kinder, junge Menschen unter 25 Jahren sowie Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund als besondere Betroffenengruppen und umfasst im Einzelnen:

- die Erweiterung generationsübergreifender Angebote in Einrichtungen der sozialen Infrastruktur
- Arbeitsfördernde Maßnahmen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, der ARGE Magdeburg GmbH und der Landeshauptstadt Magdeburg
- Maßnahmen des Förderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“
- Verbesserung der Schuldnerberatung
- Erweiterung des Leistungsspektrums Pflegeberatung und ambulante Pflegedienste
- kulturelle, soziale und Bildungsangebote zur Teilhabe benachteiligter Menschen
- Maßnahmen der Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung
- Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes in Familien mit schwierigen Lebensbedingungen

Handlungsleitende Aktivitäten sind hierbei u. a.:

- sozialpädagogische und therapeutische Unterstützung von Familien
- Verbindung sozialplanerischer, städtebaulicher und wohnungswirtschaftlicher Ansätze zur Vermeidung einseitiger Belegungsstrukturen sowie zur Vermeidung neuer Wohnungsleerstände
- Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Informations- und Versorgungssituation
- Erweiterung von Nachbarschaftsdiensten, Einsatz von Familienpaten und Förderung der Familienarbeit

Derzeit können die Effekte und Ergebnisse des Projektes auf Grund der Entwicklung noch nicht eingeschätzt werden. Grundsätzliche Erfahrungen aus sozialraum- und quartierbezogenen Neustrukturierungen der Jugendhilfe in Halle oder München führen eher zu einer höheren Kostenintensität durch Dezentralität, Feingliedrigkeit und ausgebauten Beteiligungsprozesse. Auch die Wirksamkeits- und Effektivitätsanalyse verbleibt in den Grenzen bestehender und dominierender regionaler Angebotsstrukturen.

4.4 Unterstützung familiärer Selbsthilfepotentiale am Beispiel des Projektes „Familienpaten“ – ein Beispiel zur Schnittfläche D

Die Erwartungen an Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe richten sich auf die Entwicklung neuer, innovativer Ansätze aus. Rückblickend wurden in diesem Zusammenhang z. B. der Ausbau von Meldepflichten, Ersthausbesuche, eine flächendeckende Schulsozialarbeit sowie Konzepte für Ganztagsschulen erörtert. Gefordert werden mehr flexible Leistungen und niederschwellige Angebote für Familien. Verschiedene Patenprojekte wurden im Rahmen von Bundesinitiativen als Modellprojekte initiiert, aber mit Ablauf der Förderzeit wieder eingestellt. Ein Beispiel für die Entwicklung innovativer Angebote und die Schwierigkeit ihrer Realisierung in der Praxis ist das Projekt der Familienpaten. Für diesen Ansatz sprechen die grundsätzlich guten Erfahrungen bürgerschaftlichen Engagements.

Familienpaten sind ehrenamtlich handelnde Personen, die im Bereich der sozialen Arbeit tätig sind. Ihr Handeln wird vom ethischen bzw. religiösen Grundprinzip bestimmt, für Mitmenschen uneigennützig tätig zu sein bzw. helfen zu wollen. Dem Einzelnen zu helfen, ihn in Krisensituationen zu begleiten bzw. aktiv zu unterstützen gehört zu einer Selbstverständlichkeit in der menschlichen Gemeinschaft und ist keine Erfindung der Gegenwart.

Familienpaten gibt es seit langem in vielen Kommunen. Es wird ermöglicht durch das Engagement von Trägern, Vereinen aber auch durch die Einbeziehung älterer, aus dem Arbeitsprozess vorzeitig ausgeschiedener Bürger. In der Landeshauptstadt Magdeburg soll dieses Engagement durch die Initiative des Familienpatenprojektes verstärkt werden. Als vorgesehenes Handlungsfeld des Pilotprojektes „Integrierte Sozialarbeit – Sozialregion Nord“ wurde zur Etablierung von Familienpaten in der Landeshauptstadt Magdeburg erstmalig 2008 mit freien Trägern der Jugendhilfe beraten. Vier freie Träger der Jugendhilfe erklärten sich unter Einbeziehung der Freiwilligenagentur Magdeburg zur Projektumsetzung bereit. Die Gespräche mit ihnen ergaben jedoch, dass die Intention der Landeshauptstadt Magdeburg, niederschwellige Jugendhilfeangebote durch ehrenamtliche Familienpaten zu installieren, an der fehlenden Finanzierung scheitert. Freie Träger der Jugendhilfe erwarten die Finanzierung ihrer Leistungen für Schulung und Training von Familienpaten sowie die laufende Begleitung inkl. der Anerkennung von Verwaltungskosten. Im Hinblick auf eine stärkere Lebensweltorientierung und regionale Ausrichtung konnten somit die Bemühungen der Jugendhilfe, präventive bzw. niederschwellige Angebote in den Sozialräumen auf ehrenamtlicher Basis zu implementieren, bisher nicht realisiert werden.

Die Umsetzung des Projektes Familienpaten als politische Willensbekundung des Stadtrates fordert vom Jugendamt daher die klare Positionierung in der Frage der Zusammenarbeit, Unterstützung der freien Träger, die sich verstärkt auf das Feld des Ehrenamtes und bürgerlichen Engagements begeben wollen.

Vorrangiges Ziel ist nicht nur die Suche nach möglichen finanziellen Unterstützungen, sondern auch die Zusammenführung von interessierten Bürgern, Trägern, Familien und Fachdiensten der Stadt. Daher sind diese inhaltlichen Aufgaben zu beschreiben und mit einer fachlichen Begleitung und Unterstützung zu versehen. In diesem Zusammenhang müssen auch die Grenzen des Ehrenamtes im Sinne von Nähe und Distanz berücksichtigt werden. Die Tätigkeit des Familienpaten ist von der Pflichtleistung der familiären Konfliktlösung und -bearbeitung entsprechend des SGB VIII klar zu trennen. Eine fachliche Unterstützung durch das Jugendamt ist jedoch bei Bedarf vorzuhalten ist.

Im Rahmen fortgesetzter Verhandlungen haben sich im Jahr 2011 verschiedene freie Träger der Jugendhilfe bereit erklärt, an der Initiierung der Projektentwicklung zu arbeiten. Eine entsprechende Aufgabendefinierung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in Auftrag gegeben.

Die Fragen: „Was sind Familienpaten?“ und „Warum sind sie wichtig?“ sollen jedoch nicht nur konzeptionell bearbeitet werden, sondern vorrangig auf der Handlungsebene, beispielsweise in Form von:

- „Leihomas bzw. -opas“ bzw. „Aktiv-Patentanten und -onkels“ mit der Zielstellung, im klassischen Rollenverständnis eine sehr lange Zeit umfassend für die Kinder der Familie da zu sein,
- „Lernpatenschaften“ mit dem Ziel der Hausaufgaben- und Lesehilfe unterstützend tätig zu sein,
- „Jobpatenschaften“ mit dem Ziel, Schüler, -innen aus der Schule heraus in die Lehrstellen- oder Arbeitsvermittlung zu unterstützen oder
- Patenschaften für junge Menschen mit Migrationshintergrund

thematisiert werden. Selbstverständlich müssen Familienpaten für diese Aufgaben vorbereitet und qualifiziert werden. Auch muss ihnen während ihrer Tätigkeit ein Ansprechpartner für Problemkonstellationen zur Verfügung stehen.

4.5 Fachtag „Ressortübergreifendes Arbeiten in der Jugendhilfe“ – ein Beispiel zur Schnittfläche C

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Magdeburg-Stendal und dem StadtJugendRing e. V. führte das Jugendamt im September 2010 den Fachtag „Ressortübergreifendes Arbeiten in der Jugendhilfe“ durch und beteiligte sich an der inhaltlichen Ausgestaltung. Die vom Stadtrat bestätigten Ziele und Erwartungen an die Ergebnisse waren hoch. Nicht alle Erwartungen erwiesen sich als erfüllbar. Das betrifft vor allem die Absicht, den weiteren Kostenanstieg in den Hilfen zur Erziehung zu vermeiden und diesbezüglich gegen zu steuern.

Wesentlich ist jedoch, dass mit der Veranstaltung ein Austausch-, Diskussions- und Kommunikationsprozess in Gang gesetzt worden ist, der im Interesse einer transparenten und kooperativen Zusammenarbeit aller Jugendhilfeakteure fortgeführt werden soll. Die Etablierung bedarfsgerechter Angebote und die Suche nach der jeweils optimalen Hilfe zum richtigen Zeitpunkt bedürfen einer fortwährenden intensiven Kommunikation zwischen den handelnden Akteuren.

Der Fachtag bearbeitete eine Vielzahl von Themen, die hier kurz thesehaft dargestellt werden sollen und als Anregung für die weitere und themenspezifische Zusammenarbeit geeignet sind:

- Das Aufwachsen der Kinder in der Familie bedarf der Unterstützung aller gesellschaftlichen Kräfte und einer gut verzahnten Kooperation der Jugendhilfeakteure
- Für niederschwellige oder präventive Hilfen bzw. Projekte wie beispielsweise Patenprojekte gibt es bisher nur unzureichende Rahmenbedingungen. Ohne eine gesicherte Projektkoordination, die Vorbereitung, Reflexionsmöglichkeiten, Krisenmanagement, Qualifizierungsangebote u. ä. koordiniert, wird eine Intensivierung der Angebote und Nachhaltigkeit nicht erreicht werden.
- Eine Vereinbarung über die Umsetzung der bereits vorliegenden Qualitätsstandards in der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist erforderlich. Auch sollten für die anderen Leistungsbereiche Standards entwickelt werden.
- Lokale Bildungslandschaften überwinden das ausschließliche Denken in Ressorts und Zuständigkeiten und entwickeln ein Leitbild von gemeinsamer Verantwortung. Sie verzahnen die lokale Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung. Bildungslandschaften

brauchen feste Strukturen der Kommunikation, Kooperation und Partizipation und entsprechende Steuerungsinstrumente.

Deutlich machte der Fachtag außerdem, dass politisch und fachlich legitimierte Konzepte mit einem klaren und präzisen Rollenverständnis erforderlich sind, um dem Aufgabenkatalog des SGB VIII angesichts der zunehmenden Bedeutung von Steuerungsinstrumenten künftig gerecht werden zu können.

5 Schlussfolgerungen

In der Landeshauptstadt Magdeburg belegen die Fallzahlen im ambulanten und teilstationären Bereich den zunehmenden Bedarf von Hilfeangeboten für Familien. Damit steht die Jugendhilfe vor der Herausforderung, Angebote verstärkt niedrigschwellig, präventiv und familienunterstützend auszurichten. Diese Intention umfasst nicht nur Fallkonstellationen, in denen die Grenzen der sozialpädagogischen Arbeit bereits erreicht wurden, sondern schließt eine grundsätzliche Diskussion zur frühzeitigen Aktivierung bestehender sozialer und gesellschaftlicher Ressourcen sowie des bürgerschaftlichen Engagements ein.

Mit noch wirksameren und passgenaueren Hilfen für das gesamte Familiensystem müssen Nachhaltigkeit und Wirkungsorientierung verbessert werden. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies u. a. die Sicherung fachlicher Standards (Kapitel 2.5) sowie die regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Hilfeplanziele unter Beteiligung des Leistungserbringers, der Betroffenen sowie anderer Bezugspersonen des privaten und öffentlichen Lebensbereiches (Kapitel 2.3).

Darüber hinaus beinhalten Ansätze zur Reaktion auf die Entwicklungstrends sozialraumbezogen den Ausbau von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Beratungsstellen, medizinischen Einrichtungen oder dem lokalen Netzwerk Kinderschutz (Kapitel 2.2) sowie die Beteiligung der Jugendhilfeplanung. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die spezifischen Problem- und Bedarfslagen des jeweiligen Sozialraums sowie eine stärkere fachliche Orientierung und Strukturierung der Angebote innerhalb des bestehenden Kind-, Familien- und Generationsgefüges.

Als vorrangige Ressourcen bürgerschaftlichen Engagements ist das Ehrenamt stärker und gezielter für eine kinder- und familienfreundliche Prägung der Stadt zu unterstützen (Kapitel 4.3/ 4.4).

Aus der im Positionspapier dargestellten Situationsanalyse der Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Magdeburg lassen sich folgende wesentliche Schlussfolgerungen bzw. Handlungserfordernisse zusammenfassen:

1. Der Bereich Hilfen zur Erziehung ist ein unverzichtbarer Pflicht- und Akutbereich der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese fachlich herausgestellte und von besonderem Handeln im Einzelfall geprägte Position ist perspektivisch auf der Grundlage einer aktuellen Bedarfsplanung und -deckung sowie demographischen Entwicklung stärker im Kontext präventiver, ambulanter, stationärer und ganzheitlicher, abgestimmter und aufbauender Sozialhilfe zu entwickeln.
2. Spezialisierte Angebote und Konzepte von Leistungserbringern sind stärker auf bestehende Bedarfe auszurichten sowie hinsichtlich einer integrierten, wirkungsorientierten und wirtschaftlich sparsamen Arbeit zu gestalten. Dabei orientiert sich die Ausgestaltung der Hilfen primär am erzieherischen Bedarf und kann im Einzelfall auch über das beschriebene Leistungsspektrum der Hilfen §§ 28 bis 35 SGB VIII hinausgehen.
3. Der Allgemeine Sozialdienst nimmt mit seiner dezentralen Angebotssicherung in vier Sozialzentren für den Bereich Hilfen eine koordinierende und zentrale Stellung ein. Seine personellen und fachlichen Voraussetzungen bedürften der Pflege und Sicherung. Im

Vordergrund der fachlichen Arbeit steht neben einer Ausrichtung und Begleitung von Einzelfällen der Ausbau vorhandener Kooperationsstrukturen zu Beratungsstellen, Freizeiteinrichtungen, Ärzten, Kliniken und allen in Frage kommenden Netzwerken. Der Ausbau des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz nimmt hierbei einen zentralen Stellenwert ein.

4. Die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Bereich der vorschulischen Erziehung und Bildung muss verstärkt werden. Hierbei ist die grundsätzliche Beteiligung an der Schulentwicklungsplanung gerade für die Bereiche Schulsozialarbeit, Integration, Inklusion Benachteiligter sowie Hortbetreuung unverzichtbar.
5. Aus der demographischen Entwicklung ergeben sich für die Hilfeangebote der Jugendhilfe Arbeitsschwerpunkte. Diese bestehen in einer stärkeren fachlichen Orientierung und Strukturierung der Angebote:
 - innerhalb der bestehenden Kind-, Familien- und Generationsverteilung
 - der Versorgungssituation sowie der sozialen und regionalen Bedarfe
 - dem Ehrenamt als wichtige Ressource bürgerschaftlichen Engagements, das stärker und gezielter für eine kinder- und familienfreundliche Prägung der Stadt einbezogen werden soll.
6. Alle genannten Aufgaben und Zielvorstellungen sind in ein fachliches Controlling einzubinden, aus dem die Ergebnisse und Fortschritte in Form regelmäßiger Berichte in die Jugendhilfeplanung sowie in die aktuelle Bedarfserfassung und Bedarfsdeckung übertragen werden. Eine grundlegende Planung existiert derzeit nur im Bereich der Kindertagesstätten gem. § 22 ff SGB VIII sowie anfänglich im Bereich des § 11 ff SGB VIII und ist zukünftig auf alle Bereiche der Jugendhilfe auszuweiten. Neben einer Überplanung des originären städtischen Bedarfes ist vermehrt die Stellung der Landeshauptstadt Magdeburg als regionales Oberzentrum mit seiner ausgebauten Infra- und Angebotsstruktur einzubeziehen.
7. Werden Kindern und Jugendlichen existenzielle Grundbedürfnisse entzogen oder werden sie körperlich misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht, so ist die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten. Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen erfordern ein unverzügliches Handeln des Jugendamtes. In diesem Zusammenhang ist auch außerhalb der Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen eine notwendige Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch zwei Fachkräfte abzusichern. Der Antrag der Fachabteilung auf eine Sicherung der Rufbereitschaft ist somit unabdingbar.
8. Die Zunahme problembehafteter Fälle mit entsprechender Außenwirkung (z. B. der Tod eines Kindes oder komplizierte Umgangs- und Unterhaltsangelegenheiten) führen insbesondere bei den Sozialarbeiter, -innen im Bereich der erzieherischen Hilfen zu Erschöpfungssymptomen. In der Vergangenheit wurden nachdrücklich Supervisionsmöglichkeiten eingefordert. Deren Einsatz muss dazu führen, dass die Professionalität der Mitarbeiter, -innen des Leistungsbereiches erhöht wird.